

# Fragen-Antworten

Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen  
Stützungsprogramms für Marktordnungsmaßnahmen im  
Weinbereich

## Weininvestitionen

Version 2 / September 2018

*Dieses Dokument hat unverbindlichen Charakter und enthält ausschließlich Antworten auf Einzelfallanfragen.  
Eine Verallgemeinerung oder eine generelle Anwendung ist folglich nur begrenzt möglich.*

*Im Zweifel, ob ein vergleichbarer Einzelfall vorliegt, obliegt es der Zahlstelle zu beurteilen, ob die entsprechende  
Antwort Anwendung finden kann.*

### 1. KANN EIN ABGESENDETER FÖRDERANTRAG STORNIERT ODER KORRIGIERT WERDEN?

#### a. Stornierung eines Antrags

Ein abgesendeter Antrag kann innerhalb der Antragsfrist storniert werden. Die Mitteilung über die Stornierung erfolgt per Email an die Adresse [www.weinmarktordnung@ama.gv.at](mailto:www.weinmarktordnung@ama.gv.at). Sobald der Antrag von der AMA gelöscht wurde, kann ein neuer Antrag in eAMA erfasst werden. **Achtung:** Wenn Sie einen neuen Antrag anlegen, bekommt dieser ein neues Eingangsdatum und bereits geleistete Zahlungen für Fördergegenstände aus dem ersten Antrag könnten dazu führen, dass Fördergegenstände aus dem Erstantrag nicht anerkannt werden können. In solchen Fällen ist ein Korrekturantrag zu stellen.

#### b. Korrektur eines Antrags

Ein abgesendeter Antrag kann innerhalb der Antragsfrist einmal korrigiert werden. Der Korrekturantrag ist per Email an [www.weinmarktordnung@ama.gv.at](mailto:www.weinmarktordnung@ama.gv.at) zu senden. Im Zuge der Korrektur können bereits beantragte Fördergegenstände storniert, abgeändert oder auch neue Fördergegenstände angelegt werden. Im weiteren Verfahren ist das Datum des ursprünglich eingereichten Antrags relevant (z.B. als Datum für den zulässigen Investitionsbeginn)

### 2. WIE IST MIT EINGEREICHTEN FÖRDERANTRÄGEN UMZUGEHEN, DIE BIS ZUM ABLAUF DER EINREICHFRIST NICHT VOLLSTÄNDIG SIND?

#### Zulässige Nachbesserungsmöglichkeiten

Ein Antrag kann nur dann abgesendet werden, wenn alle im Online-Formular abgefragten Angaben ausgefüllt und alle erforderlichen Beilagen und Nachweise hochgeladen wurden. Inhaltliche Mängel bei den Antragsangaben und -unterlagen (z. B. Unklarheiten in der Kostenaufstellung oder in den vorgelegten Unterlagen zur Kostenplausibilisierung) können nach schriftlicher Aufforderung durch die AMA binnen einer festgesetzten Frist korrigiert werden. Erfolgt die Nachbesserung durch den Förderungswerber innerhalb der von der AMA anberaumten Frist, gilt der Antrag als ursprünglich richtig und vollständig eingebracht. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderantrag abzulehnen.

### 3. WIE ERRECHNEN SICH DIE PUNKTE FÜR DIE REIHUNG DER ANTRÄGE? WERDEN DIE KONKRETEN PUNKTEZAHLEN VERÖFFENTLICHT?

Gemäß EU-Durchführungsverordnung werden vorrangig Investitionsvorhaben ausgewählt, die sich positiv auf Energieeinsparungen, die globale Energieeffizienz und ökologisch nachhaltige Prozesse auswirken. Fachexperten haben die einzelnen Investitionsmaßnahmen auf Basis verschiedener Faktoren wie zB Energieaufwand bei der Herstellung und/oder beim Betreiben des Geräts oder auch Elemente der Nachhaltigkeit (Material, Wasserverbrauch, Entsorgung...) bei Herstellung und/oder Betrieb bewertet.

Die konkreten Punktezahlen werden **nicht** veröffentlicht.

Ein Beispiel dazu:

Ein Holzgärständer wird in Fragen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit natürlich besser zu beurteilen sein als eine Gärungssteuerung oder Maischetemperierung.

## PRÜFUNG DER EINZELNEN PUNKTE DER ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

### 4. WANN IST VOM VORLIEGEN VON „ZUSAMMENHÄNGENDEN UNTERNEHMEN“ AUSZUGEHEN UND WELCHE RECHTSFOLGEN SIND DARAN GEKNÜPFT?

Zusammenhängende Unternehmen im Sinn der Weinmarktordnungsvorschriften liegen vor, wenn eine natürliche oder juristische Person in mehreren beantragenden Unternehmen eine beherrschende Stellung innehat.

Eine beherrschende Stellung einer natürlichen oder juristischen Person ist dann gegeben, wenn diese mittelbar oder unmittelbar entscheidenden Einfluss ausüben und ihre Interessen und Rechte im Unternehmen durchsetzen kann, z.B. wenn ein Gesellschafter über mehr als 50% der Stimmrechte oder über eine Sperrminorität (25% +1 Stimme) verfügt.

Wird von einer natürlichen oder juristischen Person, die in zwei Unternehmen über eine beherrschende Stellung verfügt, für beide Unternehmen ein Antrag auf Genehmigung zur Durchführung einer Weininvestitionsmaßnahme gestellt, so ist dies in beiden Anträgen zu vermerken und das jeweils andere Unternehmen anzugeben.

Für die Teilmaßnahmen der Weininvestitionen gibt es Obergrenzen für die maximal förderfähigen Investitionssummen. Diese Obergrenzen verdoppeln sich bei einer durch die Bestandsmeldung nachgewiesenen vermarkteten Weinmenge von mehr als 500 000 Liter. Bei zusammenhängenden Unternehmen erfolgt in Bezug auf die Berechnung der maximalen förderfähigen Investitionssumme eine gesamthafte Betrachtung aller betreffenden

Unternehmen. Die anhand der von allen beantragenden, zusammenhängenden Unternehmen übermittelten Bestandsmeldungen höchste errechnete maximale Investitionssumme gilt für alle in Summe von den zusammenhängenden Unternehmen gestellten Anträge.

Ein Beispiel dazu:

Die Person Max Mustermann führt einen Weinbaubetrieb, der Wein erzeugt und eine GmbH, die mit Wein handelt. Beide Unternehmen unterliegen der Verpflichtung, Weinmeldungen (Erntemeldung, Bestandsmeldung) abzugeben und sind daher berechtigt Förderungen für Weininvestitionen in Anspruch zu nehmen. Max Mustermann stellt für beide Betriebe je einen Antrag auf Genehmigung zur Durchführung der Weininvestition. In diesem Fall hat der Antragsteller in beiden Anträgen anzugeben, dass er in weiteren Unternehmen eine beherrschende Stellung innehat und das jeweils andere Unternehmen anzuführen. Die für beide Anträge gemeinsam geltende Obergrenze für die maximal förderfähige Investitionssumme ergibt sich aus der unter Berücksichtigung der übermittelten Bestandsmeldungen höchsten errechneten maximalen förderfähigen Investitionssumme je Teilmaßnahme (welche sich ja bei einer vermarkteten Weinmenge von mehr als 500 000 Liter verdoppelt). Als Obergrenze wird entweder die maximal förderfähige Investitionssumme des Weinbaubetriebs oder der GmbH herangezogen, je nachdem welcher Betrag höher ist. Diese Obergrenze gilt aber für die Summe beider Anträge.

#### **5. WIRD DIE MAXIMALE HÖHE DER ANZAHLUNG VOM BRUTTO- ODER NETTOKAUFPREIS BERECHNET, WENN EINE ANZAHLUNG BEI DER BESTELLUNG GELEISTET WURDE?**

Gemäß § 22 der Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich BGBl. II Nr. 205/2018 dürfen maximal 10% des tatsächlich zu zahlenden Kaufpreises angezahlt werden. Ist die Mehrwertsteuer nicht erstattungsfähig, dürfen maximal 10% von den Bruttokosten angezahlt werden. Bei Rechnungen mit erstattungsfähiger Mehrwertsteuer (z.B. Schweiz, Norwegen) dürfen maximal 10% von den Nettokosten angezahlt werden.

**6. WERDEN DIE MAXIMAL 10% ANZAHLUNG FÜR DEN GESAMTEN ANTRAG ERRECHNET ODER FÜR JEDEN EINZELNEN FÖRDERGEGENSTAND?**

Die zulässige Anzahlung in Höhe von maximal 10% des Kaufpreises bezieht sich auf den Rechnungsbetrag.

Ein Beispiel dazu:

Werden für die Installation einer Gärsteuerung mehrere Firmen beauftragt, so sind die 10% bei jeder einzelnen Rechnung einzuhalten. Werden die 10% bei einer Rechnung überschritten, können die Kosten für diese Rechnung **nicht** anerkannt werden. Alle anderen Rechnungen dieser Teilmaßnahme bleiben förderfähig.

**7. WIRD DURCH NACHVERHANDLUNGEN EIN BESSERER PREIS ERZIELT ALS BEIM ERSTEN ANGEBOT UND WURDEN BEREITS 10% DES PREISES VOM ERSTEN ANGEBOT ANGEZAHLT. WIE ERFOLGT DIE BERECHNUNG DER 10% GRENZE?**

Entscheidend für die Bewertung der 10% Grenze sind die Kosten des ursprünglichen Angebots. Wird im Nachhinein ein besserer Preis erzielt, so wird dies keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit der Investition haben.

Ein Beispiel dazu:

Ein Rotweingärtank wird bei der Lieferung leicht beschädigt, der Händler will den Tank wegen des optischen Mangels nicht tauschen, sondern gewährt einen weiteren Preisnachlass.

**8. WIRD EINE BANKGARANTIE ALS ANZAHLUNG GEWERTET?**

Nein, eine Bankgarantie ist keine Anzahlung.

**9. MUSS IMMER DER BILLIGSTBIETER AUSGEWÄHLT WERDEN ODER DARF AUCH DER BESTBIETER GENOMMEN WERDEN?**

Es gibt keine Festlegung, dass ausschließlich der Billigstbieter ausgewählt werden muss. Es kann auch der Bestbieter zum Zuge kommen. Die Entscheidung für den Bestbieter muss begründet werden.

#### 10. WAS PASSIERT, WENN AUS VERSEHEN KOSTENVORANSCHLÄGE DOPPELT HOCHGELADEN WERDEN ODER FALSCHES DOKUMENTE HOCHGELADEN WERDEN?

Der Förderwerber wird von der AMA eine Aufforderung zur Nachbesserung bekommen. Die richtigen Dokumente können dann innerhalb einer von der AMA festgelegten Frist nachgereicht werden.

#### 11. WIE IST VORZUGEHEN, WENN MEHRERE FÖRDERGEGENSTÄNDE BEANTRAGT WERDEN, DIE AUF EINEM KOSTENVORANSCHLAG ANGEFÜHRT SIND.

Der Kostenvoranschlag muss für jeden Fördergegenstand separat hochgeladen werden.

Einige Beispiele dazu:

- a. Es wird eine Weinpresse und ein Vakuumdrehfilter beantragt. Die Fördergegenstände befinden sich beide auf einem Kostenvoranschlag. Bei beiden Fördergegenständen werden die Referenzkosten nicht überschritten. **Antwort:** Es müssen keine Kostenvoranschläge hochgeladen werden. Auf Verlangen der AMA sind sie allerdings vorzulegen.
- b. Es wird eine Weinpresse und ein Vakuumdrehfilter beantragt. Die Fördergegenstände befinden sich beide auf einem Kostenvoranschlag. Bei der Weinpresse überschreiten die eingereichten Kosten die Referenzkosten. Der Vakuumdrehfilter überschreitet die Referenzkosten nicht. **Antwort:** Für die Weinpresse müssen zwei unabhängige Kostenvoranschläge hochgeladen werden. Für den Vakuumdrehfilter müssen keine Kostenvoranschläge hochgeladen werden. Auf Verlangen der AMA sind sie allerdings vorzulegen.
- c. Es wird eine Weinpresse und ein Vakuumdrehfilter beantragt. Die Fördergegenstände befinden sich beide auf einem Kostenvoranschlag. Bei beiden Fördergegenständen werden die Referenzkosten überschritten. **Antwort:** Es sind für beide Fördergegenstände je zwei unabhängige Kostenvoranschläge hochzuladen. Der Kostenvoranschlag, der beide Fördergegenstände beinhaltet, muss für jeden Fördergegenstand hochgeladen werden. Es ist daher gegebenenfalls erforderlich, Kostenvoranschläge mehrfach hochzuladen.

#### 12. WAS PASSIERT, WENN DAS VERGLEICHSANGEBOT VOM SELBEN HÄNDLER STAMMT, WIE DER KOSTENVORANSCHLAG?

Es müssen unabhängige Angebote vorgelegt werden. Die Angebote müssen inhaltlich vergleichbar sein und dürfen **nicht** vom gleichen Händler stammen.

Angebote vom gleichen Händler sind keine Vergleichsangebote!

### 13. WELCHE KOSTEN MÜSSEN IN EAMA BEIM FÖRDERANTRAG ERFASST WERDEN?

Die eingereichten Nettokosten müssen mit einem Ihrer eingeholten Angebote übereinstimmen. Kostenvoranschläge müssen auch bei Nichtüberschreiten der Referenzkosten auf Verlangen der AMA vorgelegt werden.

### 14. WAS PASSIERT, WENN EINE BEANTRAGTE TEILMASSNAHME ALS NICHT FÖRDERFÄHIG BEURTEILT WIRD? WIRD DIE TEILMASSNAHME NICHT GENEHMIGT ODER DER GESAMTE ANTRAG?

Diesbezüglich hat sich die Vorgangsweise zur Vorperiode nicht geändert.

Die Genehmigung erfolgt hinsichtlich jener Maßnahmen/Teilmaßnahmen eines Antrags, bei denen die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Maßnahmen/Teilmaßnahmen, die den Fördervoraussetzungen nicht entsprechen, werden abgelehnt. Es gibt keine Pauschablehnung eines Antrags, wenn eine von mehreren beantragten Maßnahmen/Teilmaßnahmen nicht den Fördervoraussetzungen entspricht.

## FRAGEN ZU EINZELNEN FÖRDERGEGENSTÄNDEN

### 15. WIRD EIN EXTERNER KOMPRESSOR ALS TEIL DER „PNEUMATISCHEN WEINPRESSE“ BETRACHTET UND WIRD DIESER GEFÖRDERT?

**Nein**, laut Anhang IV der Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich BGBl. II Nr. 205/2018 sind nur aufgelistete Zusatzeinrichtungen und keine Zuleitungen für Weinpressen förderfähig.

### 16. IST EIN GASMANAGEMENT FÜR DIE FRIZZANTE ERZEUGUNG FÖRDERBAR?

Es fällt unter die Kategorie „Komponenten zur Herstellung des Produktes“. Unter den im Anhang IV der Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich BGBl. II Nr. 205/2018 angeführten förderfähigen Investitionen sind unter dem Punkt Flaschenabfülleinrichtungen „Komponenten zur Herstellung des Produktes“ als **nicht förderfähig** angeführt.

**17. IST EINE SAUERSTOFFDOSIERANLAGE UNTER DER TEILMASSNAHME „EINRICHTUNGEN ZUR GÄRSTEUERUNG UND MAISCHEMTEMPERIERUNG“ FÖRDERBAR?**

Sofern Im Angebot bzw. Vergleichsangebot von der Steuerung der kontinuierlichen Sauerstoffabgabe während der Gärung und der Erhöhung der Stresstoleranz der Hefe die Rede ist, ist die Sauerstoffdosieranlage als Gerät für die Hefevitalisierung und Gärsicherung zu betrachten und somit **förderfähig**.

**18. ES WIRD EIN MAISCHEGÄRTANK MIT ÜBERFLUTUNG ANGESCHAFFT. DIE PUMPE FÜR DIE MAISCHEFLUTUNG IST FIX AM TANK MONTIERT. IST DIESE PUMPE FÖRDERFÄHIG?**

Unter den im Anhang IV „Technologie zur Rotweinbereitung“ der Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich BGBl. II Nr. 205/2018 angeführten **nicht förderfähigen** Investitionen werden Maischepumpen und Mostpumpen aufgezählt. Es spielt keine Rolle, ob die Pumpe fix am Tank angebracht ist oder nicht, sie ist nicht förderfähig.

**19. IST EINE ANLAGE, DIE CO<sub>2</sub>-SCHNEE ZUR KÜHLUNG DER MAISCHE PRODUZIERT FÖRDERFÄHIG?**

Die Anlage ist im Anhang IV „Einrichtungen zur Gärsteuerung und Maischetemperierung“ der Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich BGBl. II Nr. 205/2018 nicht gelistet und daher **nicht förderfähig**.

**20. SIND FILTERBEUTEL FÜR DIE TRUBAUFBEREITUNG FÖRDERFÄHIG?**

Filterbeutel zur Trubaufbereitung sind keine „Einrichtungen zur Trubaufbereitung“ gemäß der Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich BGBl. II Nr. 205/2018 und daher **nicht förderfähig**.

**21. WELCHE GERÄTE SIND FÜR DIE TRAUBENSORTIERUNG FÖRDERFÄHIG?**

Für das Aussortieren qualitativ ungeeigneter Trauben oder Beeren durch horizontale Sortiereinrichtungen ist die menschliche Tätigkeit des Aussortierens von Trauben oder Beeren erforderlich, daher die Mindestfläche der Sortiereinrichtung von 1 m<sup>2</sup>. **Förderfähig** sind Sortierbänder oder Sortiertische mit Traubentransport durch Vibrationsmotoren, die die Mindestfläche aufweisen. **Nicht förderfähig** sind Transportbänder mit Querstegen zum reinen Traubentransport.



Bei der automatischen Reinigung und anschließenden Sortierung der Trauben genügt es nicht, wenn lediglich Insekten, Blätter oder andere Verunreinigungen im Zuge eines Transportprozesses ausgeschieden werden.

Bei der automatischen Sortierung müssen qualitativ ungeeignete Beeren durch die Maschine von geeigneten Beeren getrennt werden, damit sie förderfähig ist.

**22. SIND HYDROPRESSEN (SO FERN € 2.000,- NETTOINVESTITIONSSUMME ERREICHT WERDEN) ZUM PRESSEN VON TRUB ODER AUCH MAISCHE UNTER 3.3.4 ODER 3.3.7 FÖRDERBAR?**

Hydropressen sind **nicht förderfähig**, da es sich weder um eine Weintraubenpresse noch um einen Trubfilter handelt (das Pressen von Trub oder Maische ist kein Filtrationsvorgang).

**23. WERDEN UNTER DEM PUNKT 3.3.2 EINRICHTUNGEN ZUR GÄRSTEUERUNG UND MAISCHEMTEMPERIERUNG AUCH GERÄTE ZUR WARMWASSERERZEUGUNG FÜR DIE GÄRSTEUERUNG GEFÖRDERT?**

In der Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich BGBl. II Nr. 205/2018 ist explizit das Kühlaggregat als förderfähig angeführt, daher sind Geräte die nur der Warmwassererzeugung dienen **nicht förderfähig**.

**24. WERDEN MOBILE GERÄTE ZUR CO<sub>2</sub> MESSUNG, DIE DER SICHERHEIT DER MITARBEITER DIENEN GEFÖRDERT?**

**Nein**, es werden ausschließlich CO<sub>2</sub>-Messgeräte gefördert, die zur Messung des CO<sub>2</sub> Gehaltes im Most oder Wein dienen.